

Begriffe dürfen deshalb nicht aus dem gesetzlichen Tatbestand herausgelöst und für sich genommen interpretiert werden. Bei der Auslegung im Einzelverfahren geht es zwar in den meisten Fällen nur um die Auslegung dieses oder jenes einzelnen Begriffs (z. B. um die Auslegung des Begriffs der Gewalt im oben angeführten Beispiel). Der einzelne Begriff kann aber nur mit dem Blick auf die Strafnorm als Ganzes, d. h. den begrifflich von ihr fixierten gesellschaftlichen Inhalt richtig interpretiert werden. Daraus folgt beispielsweise, daß die Definition eines Tatbestandsmerkmals nicht unbeschränkt auf andere gesetzliche Bestimmungen übertragen werden kann, die den gleichen Begriff verwenden. Aus der unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktion kann sich ergeben, daß gleiche Begriffe in verschiedenen Tatbeständen einen unterschiedlichen Inhalt besitzen und verschieden zu interpretieren sind. So erfaßt z. B. der Begriff der Gewalt in manchen Tatbeständen nur die sich gegen Personen richtende Gewalt (z.B. §§ 121, 122, 126 StGB), in anderen Tatbeständen hingegen erfaßt er nach dem gesetzlichen Zweck auch die Gewaltanwendung gegen Sachen (z.B. § 134 Abs. 2 StGB).

Die Auslegung im einzelnen Verfahren dient dem Zweck, über einen konkreten Sachverhalt zu entscheiden. Sie darf jedoch niemals nur unter pragmatischem Aspekt erfolgen, um eine richtige Lösung für diesen einzelnen Fall zu finden. Jede begriffliche Interpretation enthält eine mehr oder weniger allgemeine Aussage über eine ganze Gruppe von Sachverhalten. Diese Interpretation ist zwar für andere Gerichte nicht verbindlich, ungeachtet dessen muß sie im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung sachlich richtig sein, d.h., sie muß für alle Sachverhalte dieser Art gültig sein. So muß z.B. die von der Problematik des einzelnen Falles aus gefundene Definition des Begriffs der Gewalt so beschaffen sein, daß sie alle Formen der tatbestandsmäßigen Gewaltanwendung richtig erfaßt und sie von anderen Begehungsweisen abgrenzt (und damit generell z.B. die Vergewaltigung von anderen Straftaten oder nichtkriminellen Verhaltensweisen richtig abgrenzt). Die jeweilige Begriffsinterpretation muß als allgemeine Anwendungsregel brauchbar sein. Das setzt voraus, daß sie vom konkreten gesellschaftlichen Inhalt der Norm her vorgenommen wird und diesen richtig erfaßt.

Das gilt auch in den Fällen, wo Auslegungsprobleme mit Hilfe deduktiver Schlüsse und formallogischer Regeln gelöst werden. Bei der Auslegung geht es nicht schlechthin darum, ein widerspruchsfreies System von Rechtsbegriffen zu erhalten, sondern die gesellschaftsgestaltende Wirkung des sozialistischen Rechts zu sichern.

Die Auslegung als wissenschaftlicher Erkenntnisprozeß

Die Auslegung ist die *wissenschaftliche Klärung* bestimmter Rechtsfragen im Prozeß der Anwendung *der Strafgesetze durch die dafür zuständigen Organe*.

Der wissenschaftliche Charakter der Auslegung erfordert die Anwendung der dem Gegenstand und der Problemstellung adäquaten Erkenntnismittel und -verfahren. Sie unterliegt den gleichen qualitativen Anforderungen, die an die strafrechtswissenschaftliche Erkenntnis schlechthin zu stellen sind.